Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postscheckkonto:
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 50. **Oels,** den 7. Dezember 1923 **61. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Breslau, den 24. November 1923.

Verordnung Nr. 9.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar folgendes:

Die Inhaber von Gaststätten, Kaffeehäusern, Bars usw., in denen nachweislich mit Devisen und anderen Zahlungsmitteln gehandelt wird, machen sich mitsamt ihren Angestellten gemäß obiger Verfügung strafbar, wenn sie diesen unlauteren Handel dulden.

Die Polizeiverwaltungen sind ermächtigt, die betreffenden Räume zu schließen und sie für gemeinnützige Zwecke (Volksküchen usw.) auszunutzen.

Sämtliche Personen, die den Wunsch haben, unser Wirtschaftsleben von unsauberen Elementen zu reinigen, werden ersucht, an der Durchführung dieser Verordnung mitzuarbeiten.

Der Militärbefehlshaber.
gez. Hasse, Generalleutnant.

L. I. 10249. Oels, den 4. Dezember 1923.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur Beachtung und ersuche die Ortsbehörden um übliche Bekanntmachung.

Breslau, den 28. November 1923.

Verordnung Nr. 10.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 ordne ich mit Zustimmung des Regierungskommissars folgendes an:

1. Alle Personen, die Christbäume auf der Bahn oder auf Landwegen befördern, haben bei jedem Transport besondere Ausweise über den rechtmäßigen Erwerb der Bäume mit sich zu führen.

2. Der von der Ortspolizeibehörde des Erwerbsortes auszustellende Ausweis, der mit Datum, Siegel und Unterschrift zu versehen ist, muß enthalten:

Name und Wohnort des Käufers oder Transporteurs
Tag des Erwerbs
Anzahl der Christbäume
Beförderungsart
Name und Wohnort des Käufers.

3. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 bestraft.

4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Militärbefehlshaber.
gez. Hasse, Generalleutnant.

L. I. 10301. Oels, den 5. Dezember 1923.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Verordnung in üblicher Weise zu veröffentlichen.

Breslau, den 24. November 1923.

Zusatz zur Verordnung Nr. 5.

Im Einverständnis mit dem Herrn Regierungskommissar verfüge ich, daß in meiner Verordnung Nr. 5 — Verbot der Aufforderung zur Arbeitseinstellung in lebenswichtigen Betrieben — vom 26. Oktober 1923 am Schlusse der Ziffer 1 folgender aufgenommen:

„Sämtliche Anlagen zur Gewinnung und Weiterverarbeitung von Brennstoffen aller Art unter und über Tage, sämtliche Zweige des Verkehrsgewerbes."

Der Militärbefehlshaber.

L. I. 10195. Oels, den 4. Dezember 1923.

Vorstehende Verordnung bringe ich unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt 1923 Seite 259 veröffentlichte Verordnung Nr. 5 zur Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntmachung.

K. I. 961. Oels, den 6. Dezember 1923.

Aufstellung des Gemeindevoranschlages für das Rechnungsjahr 1923 und Erhebung von Gemeindeabgaben.

Ueber die Verteilung des Steuerbedarfs hat jede Gemeinde gemäß § 59 des KAG. vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152 ff.) in der Fassung der Novelle vom 26. Aug. 1921 (GS. S. 495 ff.) bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen. Die Durchführung dieser Vorschrift hat besonders in diesem Jahre durch die Geldentwertung auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Die Gemeinden haben nur immer ein Vielfaches der vorjährigen Sätze erhoben.

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (GS. S. 29 ff.) ist die Steuer nach den vom Katasteramt festgesetzten Grundsteuersolls zu erheben. Die Gebäudesteuer kommt ganz in Fortfall. Nach der zu diesem Gesetz ergangenen Notverordnung vom 22. Oktober 1922 (GS. S. 478) wird die Grundvermögenssteuer vom 1. November 1923 ab auf Goldmark umgestellt. Gemäß Min.-Erlaß vom 7. November 1923 können auch die Gemeinden die Gemeindesteuerzuschläge zur Grundsteuer nach Goldmark festsetzen.

Um eine einigermaßen übersichtliche Gemeindesteuerveranlagung anzustreben, ist es erforderlich, daß erstmalig von Anfang April bis Ende Oktober ein Voranschlag aufgestellt und Beschluß über die Erhebung der Gemeindesteuern gefaßt wird. Hierbei ist die Papiermark zugrunde zu legen. Ein gleicher Voranschlag nebst Beschluß ist vom 1. November 1923 ab bis zum Schluß des Rechnungsjahres nach Goldmark aufzustellen und zu fassen. Da eine Abrechnung für den ersten Teil des Rechnungsjahres nicht immer ohne Schwierigkeiten sein dürfte, stelle ich den Gemeinden anheim zu beschließen, daß die vorschußweise erhobenen Gemeindesteuern endgültig sind und von einer Verrechnung abgesehen wird.

Die vom 1. November ab erfolgte Veranlagung zur Grundvermögenssteuer unterscheidet einen bebauten und übrigen Besitz. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben verfügt, daß die Zuschläge vom bebauten Besitz 200 vom Hundert und bei den übrigen einen solchen von 100 vom Hundert in der Regel als Höchstsätze zu betrachten sind. Nach einer überschläglichen Berechnung kann aber angenommen werden, daß der Mehrbetrag der Steuer bei einem 200prozentigen Zuschlage zur Steuer vom bebauten und bei einem 100prozentigen Zuschlage zur Steuer zum übrigen Grundbesitz ausreichen wird, um diejenigen Ausgaben zu decken, welche in der letzten Zeit in Ermangelung anderer Deckungsmöglichkeit durch Kredite bestritten werden mußten. Die Neuregelung der Grundsteuer bedeutet hiernach den Anfang des Wiederbeginnens einer solidar-

digen und selbstverantwortlichen Finanzgebarung der Gemeinden ohne Inanspruchnahme von Kredithilfen. Sie wird ihre Ergänzung in einer wertbeständigen Umgestaltung auch der übrigen Gemeindeeinnahmen sowie in einer erhöhten Beteiligung der Gemeinden an dem Aufkommen der Einkommen- und Umsatzsteuer finden.

Bei der Beschlußfassung für das 2. Halbjahr ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grundsteuer nach Goldmark veranlagt ist, während bei der Gewerbe- und Betriebssteuer die Papiermark noch den Maßstab bildet. Einen Ausgleich hierfür dürfte eine entsprechend niedrigere Belastung dieser letztgenannten Steuern bilden.

Ferner weise ich auf die Vorschrift des § 54 Abs. 3 des KAG. in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (GS. S. 495 ff.), wonach die Vertretungen der von der Umlage betroffenen Steuerpflichtigen vor Fassung des Umlagebeschlusses zu hören sind, besonders hin. Die Unterlagen hierfür, daß dieser Bestimmung Rechnung getragen wird, sind den Beschlüssen beizufügen, bzw. ist eingehender Bericht zu erstatten.

Der Gemeindevoranschlag ist von dem Gemeindevorsteher für das Rechnungsjahr bzw. den Teil desselben zu entwerfen. Der Entwurf ist während 2 Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung.

Die Gemeinden, welche einen Eigenschulverband bilden, können sämtliche Einnahmen und Ausgaben für Schulzwecke in den Gemeindehaushaltsplan aufnehmen. Bei Gemeinden, die Gesamtschulverbänden angehören, ist der auf die Gemeinde entfallende Anteil an Schullasten, deren Höhe beim Verbandsvorsteher zu erfahren ist, in Ansatz zu bringen.

Bis zum 15. Januar 1924 ist mir eine Abschrift des Voranschlages sowie ein Beschluß mit Einladungszirkular vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vf. d. FM. v. 26. 11. 1923 — K. V. 2. 2605 —

Vorauszahlung der Grundvermögenssteuer.

Ueber die Anwendung des Goldumrechnungssatzes bei Vorauszahlung der Grundvermögenssteuer gemäß Ziffer 9 der Rundverfügung vom 29. 10. 1923 — K. V. 2. 2423 — sind einige Zweifel geäußert worden. Gemäß Ziffer 10 und 11 dieser Rundverfügung ist grundsätzlich, also auch bei Vorauszahlung, der Goldumrechnungssatz des Zahlungstages anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei dem Mietshausbesitz (Ziff. 11 a. a. O.) der Goldumrechnungssatz des Fälligkeitstermins des laufenden Monats maßgebend ist, sofern die Steuer bis zum 5. Werktage einschließlich nach dem Fälligkeitstermin entrichtet wird. Hierbei ist zu beachten, daß der Fälligkeitstermin für die Novemberrate bei verspäteter Auslegung der Staatssteuerrolle nach Ziff. 8 a. a. O. auf den auf den Ablauf der Auslegungsfrist folgenden Werktag festgesetzt worden ist, so daß also beim Mietshausbesitz die Dezemberrate (eine weitere Vorauszahlung ist allgemein nach Ziff. 9 a. a. O. zunächst nicht zulässig), wenn sie innerhalb 6 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist entrichtet wird, nach dem Umrechnungssatz des auf den Ablauf der Auslegungsfrist folgenden Werktags gezahlt werden kann.

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.
Hoffmann.

L. II. 1034. Oels, den 6. Dezember 1923.

Neufestsetzung der Naturalbezüge der Volksschullehrer.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat die Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalbezüge der Volksschullehrer für das Rechnungsjahr 1923 angeordnet:

Bei dem Festsetzungsverfahren ist das im Kreisblatt S. 32 von 1922 abgedruckte Formular zu verwenden. **Folgende Richtlinien sind genau zu beachten:**

Die Abschätzung hat im Einvernehmen mit den Stelleninhabern, dem Schulvorstand und bei den Inhabern vereinigter Aemter auch der Kirchengemeindebehörden (Kirchenvorstand oder Gemeindekirchenrat) zu erfolgen.

Für alle Naturalien sind Durchschnittspreise festzusetzen, die sich aus den täglichen Notierungen der Produktenbörse in Breslau, die der Schätzung zugrunde zu legen sind, ergeben. Der Betrag etwaiger Landnutzungen ist je nach der Bodenbeschaffenheit so zu bewerten, daß für den Morgen der Preis von ¾, 1 oder 1½ Ztr. Roggen zugrunde gelegt wird. Die Erträge der Ackernutzungen sind ebenfalls auf Grund der jetzt notierten Goldmark-Roggenpreise festzulegen, ebenso sind die Anrechnungswerte für **Hausgärten, die nicht mehr als Bestandteil der Dienstwohnungen,** sondern als selbständige Naturalbezüge gelten, danach festzulegen. Wo es sich um Wiesennutzung handelt, ist der Ertrag der gleichen Fläche Acker zugrunde zu legen. Wo dem Lehrer der Ertrag bestimmter Kartoffelfurchen gewährt wird, sind diese in der Nachweisung im Morgen umzurechnen und ebenfalls nach Goldmark-Roggenpreis festzulegen. Sämtliche Gewichtsangaben sind in dem einzureichenden Schätzungsbogen (siehe Kreisbl. S. 32 von 1922) auf Ztr. umzurechnen. Bei der Abschätzung der Naturalbezüge ist keinesfalls unter die Angabe des Stelleninhabers herunterzugehen.

In einer besonderen Spalte des Schätzungsbogens ist anzugeben, ob der Acker als gut, mittel oder gering bewertet wird.

Als Anrechnungswerte für gelieferten Brennholz kommen nach Mitteilung der Regierung folgende Durchschnittspreise in Frage:

ein rm Knüppelholz	3—3,50 Mk.
ein rm Scheitholz	4—4,50 Mk.

Ein Raummeter ist mit 10 Ztr. zu berechnen.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß die Kreiskasse von der Regierung angewiesen ist, sämtlichen Lehrpersonen mit Naturalbezügen vom 1. Dezember d. Js. ab vorläufig monatlich 5 Goldmark von den Gehaltsbezügen einzubehalten, um nach Festsetzung der Naturalbezüge in Goldmark den Lehrpersonen die plötzliche Bezahlung eines größeren Betrages in einer Summe zu erleichtern.

Die Schulvorstände des Kreises ersuche ich, das Abschätzungsverfahren sofort durchzuführen und mir die **genau ausgefüllten Schätzungsbogen bis spätestens 30. Dezember d. Js. einzureichen,** damit die mir von der Regierung gestellte Frist innegehalten werden kann.

K. I. Oels, den 6. Dezember 1923.

Betriebssteuer.

Die mit der Einreichung der Nachweisung über erfolgte Zustellungen der Betriebssteuerzuschriften noch rückständigen Ortsbehörden werden hiermit an die Einreichung derselben erinnert.

Ich erwarte Eingang der Nachweisungen innerhalb acht Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 5620. Oels, den 6. Dezember 1923.

Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 7. 11. 1923
— IV St 1659 bzw. II A 2 3242 —

Grundvermögenssteuer.

Bei der im Reich in Aussicht genommenen Finanzreform werden zur Herstellung einer geordneten Wirtschaft eingreifende gesetzgeberische Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung, beabsichtigt, die auch durchgreifende Maßnahmen der Länder bei der Inanspruchnahme ihrer Steuerquellen unabweislich erforderlich machen. Von Steuern, die einer schärferen Anspannung fähig sind, kommt in erster Linie die Grundvermögenssteuer in Betracht; denn den Besitzern der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ist im Gegensatze zu anderen weiten Kreisen der Bevölkerung ihr Besitz im großen und ganzen im alten Wert erhalten geblieben, und auch der Hausbesitz, dem die Möglichkeit einer Umlegung der steuerlichen Belastung seiner Grundstücke auf die Mieter offen steht, ist bei der finanziellen Notlage von Staat und Gemeinden hiervon nicht auszuschließen. Um die Steuerquelle möglichst schnell zum Fließen zu bringen, hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 55 der Preuß. Verfassung unter Zustimmung des Ständigen Ausschusses des Landtages eine Verordnung über die weitere Abänderung des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 22. 10. 1923 (GS. S. 478) erlassen. Diese Notverordnung bringt als wichtigste Aenderung des bisherigen Rechtszustandes die Umstellung der Grundvermögenssteuer auf Goldwert. Hinsichtlich der Höhe der Steuersätze geht hierbei der Staat auf den früheren Zustand zurück, indem er zu seinen Gunsten den Grundbesitz nur etwa in der gleichen Weise belastet, wie dies vor 60 Jahren durch die Grund- und Gebäudesteuer der Gesetze vom 21. Mai 1861 geschehen ist. Der Steuersatz ist für je 1000 Mk. Grundstückswert für den bebauten Besitz auf monatlich 0,20, für den übrigen Grundbesitz auf monatlich 0,25 Goldmark, das ist jährlich 2,40 bzw. 3,00 Goldmark bemessen.

Zu der Grundvermögenssteuer dürfen die Gemeinden Zuschläge erheben. Bei der Ausübung ihres Zuschlagsrechtes dürfen sie jedoch nicht übersehen, daß durch die infolge der Anlehnung an die Ergänzungssteuerveranlagung von 1917/1919 eingeführte vergleichbare Gestaltung der Grundsteuer am

starke Erhöhung des staatlichen Grundbetrages erfolgt ist. Während dieser im Jahre 1918 auf den verkleinerten Staatsumfang gerechnet bei der Gebäudesteuer ungefähr 107 Millionen Mark und bei der Grundsteuer ungefähr 36 Millionen Mark betrug, beträgt er nunmehr bei dem Gebäudesteuerbesitz nach roher Schätzung 144 Millionen, bei dem übrigen Grundbesitz infolge der bei der Veranlagung 1917/19 erfolgten Aufwertung gegenüber dem Jahre 1861 und infolge der Einrechnung der Wirtschaftsgebäude und des Inventars bei dem landwirtschaftlichen Grundbesitz 189 Millionen Mark, also mehr als das Fünffache des früheren staatlichen Satzes. 100 v. H. gemeindlicher Zuschläge bedeuten daher zusammen mit der staatlichen Steuer selbst bei dem letztgenannten Grundbesitz bereits 1000 v. H. Zuschläge zu der früheren für den Staat unter Hebung gesetzten staatlichen Steuer.

Da die Steuer nunmehr auf Goldgrundlage zur Erhebung gelangt, werden die Gemeinden bei dem **bebauten Besitz einen Zuschlag** in Höhe des früheren staatlichen Durchschnittssatzes, **also** in Höhe **von 200 v. H.,** bei dem übrigen Grundbesitz einem solchen von **100 v. H. in der Regel** als Höchstgrenze zu betrachten haben. Die Notverordnung bestimmt deshalb auch, daß Zuschläge über 100 v. H. der Genehmigung bedürfen und daß die Erhebung von Zuschlägen über 200 v. H. nicht stattfinden soll. Nach einer überschläglichen Berechnung kann aber angenommen werden, daß der Mehrertrag der Steuer bei einem 200prozentigen Zuschlage zur Steuer vom bebauten und einem 100prozentigen Zuschlag zur Steuer vom übrigen Grundbesitz ausreichen wird, um diejenigen Ausgaben zu decken, welche in letzter Zeit in Ermangelung anderer Deckungsmöglichkeit durch die sogenannten Kommunalkredite bestritten werden mußten, und zwar insbsondere auch soweit die Kredite in Höhe von 25 v. H. der Besoldungszuschüsse ausgeschüttet worden sind.

Die Neuregelung der Grundsteuer bedeutet hiernach den Anfang des Wiederbeginns einer selbständigen und selbstverantwortlichen Finanzgebarung der Gemeinden ohne Inanspruchnahme der Kredithilfe des Reichs und des Staates. Sie wird ihre Ergänzung in einer wertbeständigen Umgestaltung auch der übrigen Gemeindeeinnahmen finden sowie in einer erhöhten Beteiligung der Gemeinden an dem Aufkommen der Einkommen- und Umsatzsteuer auf der einen Seite und einem weitgehenden Abbau der kommunalen Aufgaben sowie im Zusammenhang damit des Beamten- und Angestelltenapparates auf der anderen Seite.

Die bedeutende und wertbeständige Erhöhung der Mehreinnahmen der Gemeinden im engeren Sinne wird es andererseits auch den weiteren Kommunalbehörden ermöglichen, ihre auf Umlagen beruhenden Einnahmen in wertbeständiger Weise zu steigern und damit neben dem für sie ebenfalls zu erhöhenden Anteil an dem Aufkommen an Reichssteuern bei entsprechendem Abbau auch ihrer sächlichen und personellen Ausgaben von Reich und Staat wieder finanziell unabhängig zu werden.

Schon bei der Auswertung der neuen Grundsteuer müssen sich daher die Gemeinden und Gemeindeverbände darüber klar sein und ihre Entschlüsse von vornherein darauf abstellen, daß in naher Zukunft auf staatliche Hilfe finanzieller Art ausnahmslos nicht mehr wird gerechnet werden können; daß die Gemeinden also insbesondere auf staatliche Kredite für ihre laufende Wirtschaft oder das von ihnen selbst zu tragende Viertel der Besoldung ihrer Beamten und Angestellten verzichten und die unerlaubte Ausgabe von Notgeld sowie die bei dem Verkehr mit Reichsstellen immer wieder vorgenommene unberechtigte Zurückhaltung von Reichseinnahmen unter allen Umständen unterlassen müssen.

Da die Verordnung bereits mit Wirkung vom 1. 11 d. J. in Kraft tritt, empfehlen wir dringend, unverzüglich alle diejenigen Maßnahmen vorzubereiten und zu treffen, die zu einer beschleunigten Durchführung der Verordnung erforderlich erscheinen. Eine besondere Veranlagung der Steuerpflichtigen unterbleibt, da die Grundstückswerte und die Einordnung der Grundstücke nach § 2 Abs. 1 a und b des Gesetzes den Steuerpflichtigen bereits durch die Veranlagungsbescheide mitgeteilt sind. Die Steuer läßt sich demnach von den Steuerpflichtigen ohne weiteres errechnen. Die Erhebung der Steuer soll monatlich erfolgen. Ueber die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens wird in den nächsten Tagen vom Staatsministerium eine Notverordnung erlassen werden.

K. I. 5661. Oels, den 6. Dezember 1923.

Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 15. 11. 1923
— IV St. 1771 bzw. II A 2 3383 —

Genehmigungsverfahren bei kommunalen Abgaben.

1. Nach der Verordnung vom 13. 11. 1923 (GS. Nr. 69) sind zur Genehmigung von Gemeinde- und Kreistagsbeschlüssen auf Grund des Kommunalabgaben- und des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes nicht mehr die Beschlußbehörden (die Kreis- und Bezirksausschüsse), sondern die Aufsichtsbehörden erster Instanz zuständig. Das Zustimmungsverfahren ist fortgefallen.

2. Anlaß zu dieser Gesetzesänderung hat die Notwendigkeit gegeben, die bei dem bisherigen Verfahren unvermeidlichen Zeitverluste zu beseitigen, da sich diese bei der bedrängten Finanzlage der Gemeinden und Kreise mehr und mehr als unerträglich erwiesen hatten. Dem Gesichtspunkte größter Beschleunigung muß auch bei dem neuen Verfahren in erster Linie Rechnung getragen werden. Als äußerste Zeitgrenze für die Entschließung der Genehmigungsbehörde setzt die Verordnung eine Frist von zwei Wochen nach Eingang des Gemeindebeschlusses. Wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb dieser Frist der Gemeinde einen anderweiten Bescheid zugehen läßt, gilt die Genehmigung als erteilt. Zur Durchführung dieser Vorschrift bestimmen wir, daß die Genehmigungsbehörde alle bei ihr zur Vorlage kommenden Gemeindebeschlüsse (Steuerordnungen usw.) sofort nach Eingang zu prüfen und ihre Entschließung tunlichst umgehend der Gemeinde bekanntzugeben hat. Wenn nach der besonderen Lage des Falles eine sofortige zusagende oder ablehnende Entschließung nicht möglich ist, hat die Genehmigungsbehörde der Gemeinde den Eingang des Beschlusses unter Mitteilung des Eingangstages unverzüglich zu bestätigen, um der Gemeinde die Berechnung des Ablaufs der zweiwöchigen Frist zu ermöglichen.

3. Bei der Genehmigung von Kreistagsbeschlüssen auf dem Gebiete des Abgabenwesens ist das gleiche Verfahren anzuwenden.

4. Die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung auf Grund der bisherigen Vorschriften im Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren anhängigen Sachen sind sofort der nunmehr zuständigen Genehmigungsbehörde zuzuleiten. Auch in diesem Falle ist von der Genehmigungsbehörde gemäß der Anordnung in Abs. 2 zu verfahren.

5. In den Fällen, in denen Steuerordnungen vor Erteilung der Genehmigung gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 6. 1923 (RGBl. I S. 494) dem Reichsminister der Finanzen oder den von ihm bestimmten Behörden oder gemäß der unten in Abs. 6 folgenden Anordnung uns vorzulegen sind, hat die Genehmigungsbehörde der Gemeinde oder dem Kreise die Notwendigkeit der vorgängigen Vorlegung ungesäumt mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt als „anderweiter Bescheid" im Sinne der Verordnung und schließt den Beginn des Fristenlaufs aus.

6. Vor Erteilung der Genehmigung sind Steuerordnungen der Gemeinden und Kreise uns zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie a) eine neue, bisher noch nicht zugelassene Steuerart betreffen oder b) hinsichtlich des Kreises der Steuerpflichtigen oder der Steuerobjekte oder hinsichtlich der Höhe der Staffelung der Steuersätze wesentlich von den amtlichen Mustersteuerordnungen oder allgemein vorgeschriebenen Richtlinien abweichen.

Mit dieser Anordnung treten die in den Runderlassen vom 26. 6. 1907 (MBliV. S. 236) und 25. 7. 1921 (MBliV. S. 253) enthaltenen bisherigen Vorlegungsbestimmungen außer Kraft.

7. Zur Ausführung der Vorlegungsvorschriften des § 5 des Finanzausgleichsgesetzes sind nähere Anweisungen des Reichsministers der Finanzen zu erwarten, die auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens hinzielen. Nachricht darüber werden wir folgen lassen.

8. Nachdem durch die Neuregelung des Genehmigungsverfahrens auf dem Gebiete des kommunalen Abgabenwesens die alleinige Verantwortlichkeit für die Genehmigung der Beschlüsse der Gemeinden und Kreise auf die Aufsichtsbehörden erster Instanz übergegangen ist, erwächst diesen Behörden in erhöhtem Maße die Pflicht, die bei ihnen zur Vorlage kommenden Beschlüsse (Steuerordnungen usw.) auf das sorgfältigste hinsichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit und sachlichen Zweckmäßigkeit zu prüfen. Ihre Entscheidung haben sie, abgesehen von den Fällen, in denen die vorgängige Vorlegung an die Zentralinstanz angeordnet ist, im übrigen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen. Dabei wird, was insbesondere die Realsteuern betrifft, beim Vorliegen einer Uebereinstimmung zwischen den kommunalen Organen und den Interessenvertretungen der Steuerpflichtigen hinsichtlich des Maßes der Steuerbelastung im allgemeinen deren örtliche Angemessenheit und Tragbarkeit angenommen werden können. Wir verweisen betreffs der Prüfung dieser Frage im besonderen auf den Runderlaß über Gewerbesteuern nach der Lohnsumme vom 6. 10. 1923 (MBliV. S. 1021) und auf den Runderlaß vom 7. 11. 1923 (MBliV. S. 1109), betr. Grundvermögensteuer.

Größte Wachsamkeit **machen wir wiederholt zur dringlichen Pflicht.**

Nr. 5 des Runderlasses über die Vergnügungssteuer vom 8. 1923 (MBli 3. S. 8[illegible]) ändern wir bei dieser Gelegenheit dahin ab, daß **bei den** [illegible] **Abs. 1 Satz 3 daselbst bezeichneten Veranstaltungen** über das Doppelte der obersten Stufe der reichsrätlichen Sätze, also über 60 v. H. bei der Kartensteuer und über 40 v. H. bei der Pauschsteuer, **nicht** hinausgegangen werden darf.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 9[illegible]5. Oels, den 29. November 1923.

Maßregeln gegen die Rinderpest.

Die zum Schutze gegen die Einschleppung und Weiterverbreitung der Rinderpest am 8. Januar 1921 — Kreisblatt Seite 14 — ergangenen Bestimmungen sind zum größten Teil in Vergessenheit geraten. Ich nehme hieraus Veranlassung, die wichtigsten Bestimmungen nachstehend nochmals in Erinnerung zu bringen:

§ 4.

In dem Grenzgebiet, bestehend

a) aus demjenigen Teile des Kreises Guhrau, welcher nördlich und nordöstlich der Bartsch gelegen ist,
b) aus dem Kreise Militsch: die Amtsbezirke Korsenz, Schmiegrode, Beichau, Sulau-Schloß, Militsch-Schloß, Schlabitz, Steffitz, Freyhan, Altenau, Neuschloß, Strebitzko, Kolande, Wiesenthal, Gontkowitz und Joachimshammer, sowie aus dem Amtsbezirk Wirschkowitz die Ortschaften: Borsinowe, Heinrichdorf mit Idahof und Wilhelminenwert und den Städten Militsch, Trachenberg und Sulau,
c) aus dem Kreise Groß Wartenberg,
d) aus dem Kreise Namslau,
e) aus dem Kreise Oels: die nördlich und nordöstlich der Ortschaften Ostrowine, Nieder Alt Ellguth, Ober Alt Ellguth, Pontwitz, Stronn, Korschitz, Buchwald, Neudorf b. B., Weidenbach—Kraschen, gelegenen Teile des Kreises Oels (einschl. dieser Ortschaften mit ihren Gemarkungen, Kolonien und Vorwerken),

sind für jeden Guts- und Gemeindebezirk einschl. der Städte nach anliegendem Formular 1 Rindviehregister zu führen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 5.

Die Rindviehregister werden von Viehrevisoren geführt. Zur Uebernahme des Amtes eines Viehrevisors sind auf dem Lande die Gemeinde- und Gutsvorsteher, in den Städten die Polizeiverwalter verpflichtet, sofern nicht von den Landräten andere Personen zu Viehrevisoren ernannt sind.

§ 6.

Die Rindviehregister sind in Buchform und für einen Zeitraum von mehreren Jahren anzulegen. Sie müssen mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein, die vom Landrat zu bescheinigen ist. Nach vollständigem Verbrauch eines Rindviehregisters ist [illegible] auf der letzten Seite mit folgendem Vermerk abzuschließen:

Abgeschlossen.

Ort . . . . . den . . . . . (Datum)

Der Viehrevisor.

(Stempel, Name).

Die vorhandenen Bestände sind sodann in das neue Register zu übertragen. Die Richtigkeit der Uebertragungen ist sowohl in dem alten wie in dem neuen Register von der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) zu bescheinigen. Die abgeschlossenen Rindviehregister sind zunächst ein halbes Jahr lang von dem Revisor, alsdann noch weitere fünf Jahre von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren.

§ 7.

(1) In die Rindviehregister ist nach Anleitung des Formulars der gesamte Rindviehbestand eines jeden Viehbesitzers einzutragen, desgleichen jeder Ab- und Zugang unter Beifügung des Namens, und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers bzw. Verkäufers usw., insofern der Kauf oder die Erwerbung bzw. der Verkauf nicht auf Märkten geschieht, was in den Rindviehregistern zu vermerken ist. Erfolgt der Abgang durch Tod des Tieres, so ist das gleichfalls zu vermerken.

(2) Ebenso ist in die Rindviehregister einzutragen, wenn für das betreffende Tier ein Ursprungszeugnis (vergl. § 11 ff.) ausgestellt wird.

§ 8.

(1) Jeder innerhalb der Registerzone (§ 4) wohnhafte Viehbesitzer ist verpflichtet, alle Veränderungen des Rindviehbestandes innerhalb 48 Stunden dem Viehrevisor anzuzeigen.

(2) Kälber sind spätestens 4 Wochen nach der Geburt anzumelden.

(3) In den Guts- und Landgemeindebezirken muß der Neueintragung von Rindvieh in das Rindviehregister eine Besichtigung des Viehstückes durch den Viehrevisor vorangehen, wenn ein Ursprungszeugnis oder statt dessen ein Verladeerlaubnisschein für Viehstück nicht vorgelegt wird. Zu diesem Zweck hat der Besitzer das einzutragende Viehstück dem Viehrevisor vorzuführen. Kälber brauchen bei der ersten Anmeldung nicht vorgeführt zu werden.

(4) In den Städten bleibt es dem Viehrevisor überlassen, die Vorführung von Rindvieh, für welches ein Ursprungszeugnis oder ein Verladeschein nicht vorgelegt wird, vor der Neueintragung in das Rindviehregister zu verlangen; die Besitzer sind verpflichtet, einem solchen Verlangen nachzukommen.

§ 9.

(1) Die Amtsvorsteher haben die Führung der Rindviehregister auf dem Lande zu überwachen und zu dem Zweck mindestens vierteljährlich Revisionen vorzunehmen. In dieser Tätigkeit werden die Amtsvorsteher durch die Landjäger des Bezirks nach Maßgabe der diesen darüber erteilten Anweisung unterstützt.

(2) Den Amtsvorstehern, den Kreistierärzten, den Landjägern und den Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern sowie den Vorgesetzten dieser Beamten sind zwecks Revisionen die Rindviehregister sowie die Viehbestände jederzeit auf Verlangen zugänglich zu machen.

(3) Jede Revision ist im Rindviehregister zu vermerken.

§ 11.

(1) Innerhalb der Registerzone (§ 4) muß jeder, der Rindvieh über die Feldmarkgrenze des Standortes treibt, führt, auf Kleinbahn oder sonstwie befördert, ein nach dem Form. 3 ausgefertigtes Ursprungszeugnis oder einen nach dem Formular 5 ausgefertigten Verladeerlaubnisschein besitzen.

(2) Für die Verfrachtung von Vieh auf Dampfbooten oder Eisenbahnen, welche nicht Kleinbahnen sind, gelten die besonderen Vorschriften der nachfolgenden §§ 17 ff.

(3) Die Vorschrift des Absatz 1 greift auch dann Platz, wenn Rindvieh in diese Registerzone (§ 4) von außerhalb auf andere Weise als auf der Eisenbahn eingeführt wird, mit der Maßgabe, daß das Ursprungszeugnis nach Formular 4 ausgefertigt ist.

(4) Ein Ursprungszeugnis ist nicht erforderlich, wenn innerhalb 5 Kilometer Entfernung Vieh aus der Ortschaft, in welcher es seinen gewöhnlichen Standort hat, zu Arbeits-, Zucht- oder Weidezwecken getrieben oder geführt wird. Die letztere Bestimmung kann für gewisse Ortschaften bzw. Bezirke jederzeit außer Kraft gesetzt werden, sofern das öffentliche Interesse es erheischt.

(5) Wird Rindvieh aus Gegenden, wo Ursprungszeugnisse nicht ausgestellt werden, z. B. aus Süddeutschland, mit der Eisenbahn eingeführt, so darf es vor Ablauf der in den Ursprungszeugnissen zu bescheinigenden Standfrist von vierzehn Tagen (§ 14 Abs. 3) innerhalb der Registerzone (§ 4) nicht über die Feldmarkgrenzen des Ausladeortes, oder, wenn es außerhalb der Registerzone eingeladen wird, bevor der für den Ausladeort zuständige Landrat hierzu eine schriftliche Genehmigung erteilt. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn ein sicherer Nachweis über den Ursprung der Tiere aus seuchenfreien Gegenden erbracht wird.

Der Landrat kann allgemein oder für einzelne Stationen auch die Ortspolizeibehörden zur Erteilung solcher Genehmigung ermächtigen.

(6) Für einzelne Kleinbahnstrecken bleibt die Anordnung vorbehalten, daß Rindvieh nur nach amtstierärztlicher Untersuchung verladen werden darf.

§ 13.

(1) Die Ursprungszeugnisse sind innerhalb der Registerzone von den Viehrevisoren, außerhalb der Registerzone (§ 4) auf dem Lande von den Ortsvorstehern, in den Städten von den Ortspolizeibehörden unter Benutzung der ihnen kostenfrei zu verabfolgenden Formulare 3 und 4 auszustellen und mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

Die Ursprungszeugnisse nach Formular 3 haben eine Gültigkeitsdauer von drei Tagen einschl. des Ausstellungstages.

(2) Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse darf innerhalb der Registerzone (§ 4) nur auf grünem Papier (Formular 3) erfolgen, während außerhalb dieser Zone rotes Papier zu verwenden ist und die Ausstellung nach dem Formular 4 zu erfolgen hat.

(3) Soweit Viehrevisoren sich nicht im Besitze eines besonderen Dienstsiegels befinden, haben sie sich des Dienststem-

pels des Ortsvorstehers ihres Wohnsitzes zu bedienen. In Fällen, in denen die Benutzung der Dienststempel, der Ortsvorsteher durch die Revisoren zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen sollte, dürfen ausnahmsweise von den Revisoren besondere Stempel mit der Inschrift „Kontrollbezirk" und den Namen des betreffenden Bezirks geführt werden, deren Beschaffung auf Antrag im Einzelfalle von mir aus erfolgen wird.

§ 17.

(1) Innerhalb der Registerzone (§ 4) darf die Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nur auf den Stationen Grhrau, Militsch, Trachenberg, Neumittelwalde, Groß Wartenberg, Namslau und Oels, sowie auf den vom Regierungspräsidenten außerdem etwa bestimmten, im Regierungsamtsblatt und in den betreffenden Kreisblättern bekannt gemachten Stationen und nur an den durch die Landräte im Kreisblatt für jede einzelne Station bekanntgemachten Verladungstagen und -Zeiten erfolgen. Ausnahmsweise können vom Landrat Verladungen auf anderen Stationen und an anderen als an den durch die Kreisblattbekanntmachungen festgesetzten Tagen genehmigt werden. Bei derartigen Verladungen fallen die Kosten der erforderlichen amtstierärztlichen Untersuchung (§ 18) dem Viehbesitzer zur Last.

§ 18.

(1) Die Zulassung von Rindvieh zur Verladung mit der Eisenbahn innerhalb der Registerzone (§ 4) ist, gleichviel, ob das Rindvieh innerhalb oder außerhalb der Zone seinen Standort hat, außerdem an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Der Versender bedarf eines Erlaubnisscheines desjenigen Landrats, in dessen Kreis das betreffende Vieh seinen Standort hat.

Dieser Erlaubnisschein darf eine Gültigkeitsdauer von höchstens 10 Tagen haben, innerhalb deren die Verladung bewirkt werden muß und ist unter Benutzung des Formulars 5 auf Grund der vom Versender vorzulegenden Ursprungszeugnisse (§ 11 ff.) auszustellen. Letztere verbleiben im Besitz des Landrats.

b) Ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Tierarztes darüber erforderlich, daß die zu versendenden Tiere am Tage der Verladung, und zwar bei dieser selbst untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind.

c) Schließlich bedarf der Versender einer Bescheinigung des Stationsvorstandes über die erfolgte Verladung und den Verladungsort.

(2) Der Erlaubnisschein und die Bescheinigung zu 1 b und c) werden kostenfrei in einmaliger Ausfertigung erteilt und bleiben im Besitze des Begleiters, der sie auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen hat.

(3) Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung fallen, abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 2 und § 22 am Schlusse der Staatskasse zur Last.

(4) Die Landräte und die Vorstände der Verladestationen haben über die Versendung Kontrollregister zu führen.

Es hat sich die Unsitte eingebürgert, Vieh aus den Registerzonen per Wagen fort zu schaffen und auf Bahnhöfen außerhalb der Registerzone ohne Untersuchung zu verladen. Ich warne vor diesem Gebahren und werde bei Bekanntwerden solcher Fälle bestimmungsgemäß das Weitere veranlassen.

L. I. 10140. Oels, den 4. Dezember 1923.

Einziehung der Handwerkskammerbeiträge.

Nach § 1031 RGO. sind die Gemeinden verpflichtet, die aus der Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten zu tragen. Eine große Anzahl von Gemeinden zahlt aber die umgelegten Kosten erst dann, nachdem sie diese von den Handwerkern eingezogen hat und zieht die eingegangenen Betriebe ab, bzw. sie wendet die Erklärung ein, daß die Handwerker sich weigern, die Beiträge zu zahlen oder daß sie die Betriebe abgemeldet haben.

Es ist sogar bekannt geworden, daß Gemeindevorsteher, um nicht diese Kammerbeiträge zu zahlen, den Handwerkern selbst den Rat erteilt haben, ihr Gewerbe abzumelden, dann wären sie die Steuern los. Ein derartiges Verfahren erscheint geradezu unglaublich, und ich mache die Ortsbehörden des Kreises unter Bezugnahme auf meine dieserhalb früher ergangenen Kreisblattverfügungen nochmals darauf aufmerksam, daß in erster Linie sie, nicht die Handwerker, die Beiträge zur Kammer zu tragen haben und für die Veranlagung nur die für ein Etatsjahr gemeldeten Zahlen zu Grunde zu legen sind.

Hiernach unzulässige Beschwerden von Gemeinden oder Handwerkern können künftig von dem Herrn Regierungspräsidenten nicht mehr geprüft werden.

L. I. 10108. Oels, den 1. Dezember 1923.

Handwerkskammerbeiträge.

In der Zeit vom 1.—15. Dezember d. J. ist die 2. Rate der 3. Nachtragsveranlagung vom 1. November d. J. fällig.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den Betrag möglichst in wertbeständigen Zahlungsmitteln zu übersenden. Bei Zahlung in Papiermark ist der am Absendungstage geltende Geldumrechnungssatz der Reichssteuern in Anwendung zu bringen.

Vorauszahlungen bis März 1924 kann die Handwerkskammer nur noch annehmen, wenn wertbeständig gezahlt wird.

L. I. 10142. Oels, den 4. Dezember 1923.

Ausstellung von Fischereischeinen.

Um Zweifel zu beheben, weise ich darauf hin, daß der durch das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 eingeführte Fischereischein zur Erleichterung der Beaufsichtigung der Fischerei dient und vornehmlich die Fernhaltung solcher Personen vom Fischfang bezweckt, von denen eine Gefährdung allgemein fischereilicher Belange zu erwarten steht. Er ist ein öffentlicher, allgemein für das ganze Staatsgebiet gültiger Ausweis, der besagt, daß polizeilicherseits gegen eine Ausübung des Fischfangs durch den Inhaber nichts einzuwenden ist, gleichgültig, wo er fischen will. Gemäß §§ 92, 93 des Fischereigesetzes braucht jeder, der den Fischfang ausübt, nur **einen** Fischereischein, für dessen Erteilung die Fischereibehörde zuständig ist, in deren Bezirk der Antragsteller fischen will. Liegen die zu befischenden Gewässer in den Bezirken mehrerer Fischereibehörden, so steht es im Belieben des Antragstellers, bei welcher der in Betracht kommenden Fischereibehörden er den Schein beantragen will.

L. I. 10180. Oels, den 5. Dezember 1923.

Feuerlöschrolle.

Nach § 7 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. September 1906 — Regierungsamtsblatt S. 345 ff. — haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher die Rolle der zum Feuerlöschdienste Verpflichteten alljährlich zu vervollständigen und vom 15. bis 30. Dezember nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises wollen sofort wegen Aufstellung und Auslegung der Rolle das Weitere veranlassen und an die Ortspolizeibehörden bis zum 5. Januar 1923 hierüber berichten.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die säumigen Ortsvorsteher zur Berichterstattung anzuhalten und mir bis zum 10. Januar 1924 zu berichten, daß Aufstellung und Auslegung der Feuerlöschrollen in den Guts- und Gemeindebezirken ihres Bezirks erfolgt sei.

L. I. 10134. Oels, den 5. Dezember 1923.

Feuerlöschhilfe.

Die in der Brandmeile der Stadt Oels belegenen Gemeinden ersuche ich in ihrem eigenen Interesse, bei Ausbruch eines Feuers zur Erlangung einer schnelleren Löschhilfe sofort ein Pferdegespann nach Oels zu schicken, da hier keine Pferde zur Verfügung stehen, jedenfalls ihre Beschaffung mit größeren Umständen verbunden ist.

Gleichzeitig ist eine telephonische Mitteilung an die Polizeiverwaltung in Oels weiterzugeben mit dem Bemerken, daß die Pferde bereits unterwegs sind.

K. I. 4977. Oels, den 6. Dezember 1923.

Anhörung der Berufsvertretungen zu Umlagebeschlüssen gemäß § 54 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen weisen durch Erlaß vom 12. Januar d. J. auf die bindende Bestimmung des § 54 Abs. 3 KAG. in der Fassung der Novelle vom 26. 8. 1921 (GS. S. 495) und die zugehörigen Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 9. 3. 1922 (MBliV. S. 285) Art. 9 Abs. 2, um die Gemeinden und Gemeindeverbände vor Nachteilen zu behüten, die ihnen aus etwaigen Einsprüchen wegen Außerachtlassung der erwähnten Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren entstehen könnten.

Sie machen dabei nochmals darauf aufmerksam, daß unter „Vertretungen der Steuerpflichtigen" in erster Linie Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern zu verstehen sind, und daß ihre Anhörung bei Gemeindebeschlüssen nur dann einen Erfolg haben kann, wenn ihnen rechtzeitig die Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen ermöglicht wird. Wo

derartige amtliche Berufsvertretungen nicht am Orte ihren Sitz haben, wird die Anhörung sonstiger in Frage kommender Vertretungen der Steuerpflichtigen ausreichen, es sei denn, daß aus den Kreisen der Steuerpflichtigen ausdrücklich der Wunsch nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen erhoben worden ist. Wo auch sonstige Vertretungen nicht vorhanden sind, wird es unter der entsprechenden Voraussetzung genügen, mit den örtlich in Frage kommenden Wirtschaftskreisen Fühlung zu nehmen oder unter Umständen durch Auslegung der Umlagenbeschlüsse den beteiligten Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Anbringung von Einwendungen zu geben. In Ausnahmefällen, bei denen die Hauptbelasteten selbst über ihre Steuern mitbeschlossen haben, kann bei ihrem Einverständnis auf die gesetzlich angeordnete Mitwirkung von Vertretungen verzichtet werden.

Auch teilt die Landwirtschaftskammer in dieser Angelegenheit mit, daß sie von der Zentralstelle aus die Einzelfälle nicht beurteilen kann, sie muß ihrerseits sich in jedem Fall an die örtlich zuständige landwirtschaftliche Kreiskommission wenden, und auch diese ist in häufigen Fällen gar nicht in der Lage, auf Grund ausweichender Orientierung zur Sache berichten zu können. So stellt sich zur Zeit das der Berufsvertretung eingeräumte Recht einerseits als verhältnismäßig wertlos dar, andererseits erfordert seine Geltendmachung eine sehr umfangreiche und nach den neueren postalischen Bestimmungen recht kostspielige Korrespondenz.

In Verfolg all dessen hat der Vorstand der Landwirtschaftskammer beschlossen, bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Rechtsanspruches der Kammer **bis auf weiteres** von dem Recht der Begutachtung der Grundsteuerbelastung keinen Gebrauch zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Geschz. W. 36 Namslau
12 Oels, den 26. November 1923.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Von dem Vorsteher der Weide-Wiesen-Genossenschaft Namslau ist unterm 6. Juni 1923 bei dem Präsidenten des Landeskulturamts zu Breslau die Einleitung des Umlegungsverfahrens hinsichtlich der durch die Weideregulierung abgesplitterten Parzellen gemäß § 1 des Gesetzes vom 21. September 1920 — GS. S. 453 — beantragt worden.

Der Landeskulturamtspräsident hat, da er die Voraussetzungen für die Umlegung gemäß § 4 a. a. O. als gegeben ansieht, den Unterzeichneten zum Kommissar für die Verhandlungen mit den Beteiligten ernannt.

Ich bringe dies hiermit gemäß § 5 und 6 a. a. O. zur öffentlichen Kenntnis mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen das geplante Verfahren mündlich

am 16. Januar 1924 im Gasthause von Gallert vormittags 9 Uhr zu Jakobsdorf, Kr. Namslau

angebracht und begründet werden müssen. Daselbst sollen auch die Beteiligten über die Voraussetzungen der Umlegung und Bildung des Umlegungsbezirks gehört werden.

Preußisches Kulturamt.
A. Dittrich, Regierungs- und Kulturrat.

L. I. 10240. Oels, den 6. Dezember 1923.

Wird hiermit veröffentlicht.

L. II. Oels, den 5. Dezember 1923.

Weiblicher Handarbeitsunterricht in ländlichen Schulen.

In letzter Zeit sind von einzelnen Schulverbänden Anfragen an mich gelangt, ob die mit meiner Bekanntmachung vom 24. September 1923 — Kreisblatt Seite 230 — vorgeschlagene Vergütung von ½ Zentner Roggen für die Erteilung des Handarbeitsunterrichts an ländlichen Schulen noch weiterhin als Maßstab anzusehen ist. Hierzu bemerke ich, daß die seinerzeit vorgeschlagene Vergütung in Anbetracht der Teuerung und der allgemeinen Umstellung der Wirtschaft auf Goldmark jetzt nicht mehr als Maßstab anzusehen ist.

Ich ersuche daher die Schulvorstände, alsbald Beschlüsse über eine zeitgemäße Vergütung der Handarbeitslehrerinnen herbeizuführen. In den Fällen, in welchen sich hierbei Schwierigkeiten ergeben sollten, ersuche ich, mir alsbald unter Darlegung des Tatbestandes zu berichten.

L. I. 10098. Oels, den 30. November 1923.

Mitteilung von Strafverfügungen gegen Schüler an die Schulbehörden.

Durch Erlaß vom 14. Januar 1898 (Min.-Bl. i. Verw. S. 22) ist angeordnet, daß die Polizeibehörden von allen Strafverfügungen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Ges.-Samml. S. 65) gegen Schüler (Schülerinnen) einer öffentlichen Lehranstalt erlassen, den Schulbehörden ungesäumt Kenntnis zu geben haben.

Ich bringe die genaue Beachtung dieser auch heute noch in Geltung befindlichen Anordnung in Erinnerung.

L. I. 9973. Oels, den 4. Dezember 1923.

Gebühren der Dorfgerichte.

Am 1. November d. J. sind neue Gebühren für Dorfgerichte im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts in Kraft getreten. Den Ortspolizei- und Ortsbehörden bringe ich dies unter Bezugnahme auf meine entsprechenden Kreisblattbekanntmachungen auf Seite 16 und 138 dieses Jahres mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß die neuen Beträge sowie ihre Errechnung im hiesigen Landgericht oder Kreishause, Zimmer 24, in Erfahrung gebracht werden können.

L. I. 10270. Oels, den 1. Dezember 1923.

Stempelgebühren.

Ich weise auf die in der Gesetzsammlung Seite 546 erschienene 4. Verordnung über Anpassung der Stempelsteuer an die Geldentwertung hin.

Danach sind die in dem Stempeltarif vorgeschriebenen Feststempel vom 1. Dezember 1923 ab auf das sechshundertmilliardenfache erhöht worden, wobei der aus der Erhöhung des Feststempels von ursprünglich 3 Mk. sich ergebende Betrag (von 1,8 Billionen) auf 1,5 Billionen abgerundet wird.

Es werden demnach folgende Stempelbeträge zu verwenden sein:

für Genehmigung von Tanz- und anderen Lustbarkeiten 3, 1½, 1,2 und 1 Bill. Mk.,
für Pässe 1½ Bill.,
für Gewerbe-Legitimationskarten 0,60 Bill.,
für Zeugnisse 1,5 Bill.,
für Verlängerung der Polizeistunde
a) dauernde 15 Bill.,
b) einmal und kurze 0,90 Bill. Mk.

L. I. 10269. Oels, den 1. Dezember 1923.

Jagdscheingebühren.

Die Gebühren (Abgabe und Stempel) für Jagdscheine sind erhöht. Es werden zur Zeit folgende Gebühren erhoben:

für Jahresjagdscheine:
Stempel 4,50 Bill. Mk., Abgabe 5 Goldmark,
für Tagesjagdscheine:
Stempel 0,90 Bill. Mk., Abgabe 1 Goldmark,
für Duplikatsausfertigungen:
0,50 Goldmark.

Die Abgabe in Goldmark wird erhoben nach dem täglich festgesetzten Umrechnungssatze der Goldmark für Reichssteuern.

Berlin W. 66, den 22. November 1923.
Leipzigerstraße 3,

Unterstützung Erwerbsloser am Aufenthaltsort.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat entschieden, daß für die Unterstützung Erwerbsloser, die bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit infolge ihrer Berufstätigkeit entweder keinen Wohnort hatten, oder sich an ihrem Wohnort in der Regel nicht aufhalten konnten (z. B. Binnenschiffer), die Gemeinde zuständig ist, in der sie beim Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ihren Aufenthalt hatten. Diese Auslegung darf selbstverständlich nicht dazu führen, daß arbeitslose Personen umherreisen, um an einem beliebigen Orte die Erwerbslosenunterstützung in Anspruch zu nehmen.

Ueberabdrucke für die nachgeordneten Behörden sind beigefügt.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage:
gez. Kügler.

D. M. 473. Oels, den 6. Dezember 1923.

Den Ortspolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

Der Vorsitzende des Oeffentlichen Arbeitsnachweises.

Berlin W. 66, den 30. November 1923.
Leipzigerstraße 3,

Erwerbslosenunterstützungssätze.

Die mit Erlaß vom 23. November 1923 — 3 B 2991 — bekannt gegebenen und bis zum 24. November 1923 gültigen Erwerbslosenunterstützungssätze gelten auch für die Zeit vom 26. November bis 1. Dezember 1923.

Ueberabdrucke für die nachgeordneten Behörden liegen bei.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage:
gez. Kügler.

D. M. 465. Oels, den 6. Dezember 1923.

Den Ortspolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis.

Der Vorsitzende des Oeffentlichen Arbeitsnachweises.

I A III Nr. 13660.
3 Breslau, den 27. November 1923.

Aus verschiedenen Gegenden wird ein starkes Auftreten von Zigeunern gemeldet. In der augenblicklichen Lage ist, abgesehen von allen anderen Gründen, schon der Ernährungslage wegen, jeder Zuzug fremder Elemente unerwünscht. Ich bringe daher die Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 17. 2. 1906 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 54) zur genauesten Beobachtung in Erinnerung.

Der Regierungspräsident.
J. V.: gez. v. Ruperti.

L. I. 10199. Oels, den 4. Dezember 1923.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, dem Zigeunerunwesen ihr größtes Augenmerk zu schenken. Die Anweisung hat als Sonderbeilage Nr. 12 des Reg.-Amtsbl. 1906 beigelegen.

II 9 Nr. 679.
Berlin W 66, den 18. November 1923.

Zulassung von Holsteinen für Brandmauern.

§ 14 des Entwurfes zu einer Bauordnung in der Fassung, die er durch Erlaß vom 28. April 1921 — II 9 Nr. 359 — erhalten hat, schreibt vor, daß Brandmauern von Grund auf massiv ohne Oeffnungen und **Hohlräume** in der Stärke von mindestens einem Stein hergestellt werden müssen. Diese Vorschrift wurde bisher so ausgelegt, daß unter den zum Mauerwerk zu verwendenden Steinen volle Steine ohne Hohlräume im Innern zu verstehen seien.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse nötigen dazu, mit den Baustoffen möglichst sparsam umzugehen, ihre Beförderungskosten zu vermindern und daher den Bau von Hohlsteinen mehr als bisher zu begünstigen.

Ich bin daher damit einverstanden, daß die Baupolizeibehörden bei der Auslegung der Bestimmungen des § 14 der Musterbauordnung und gleichartiger Bestimmungen anderer Bauordnungen von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß unter **Hohlräumen** im Sinne dieser Vorschriften auf ein und denselben Stein beschränkte Luftzellen nicht verstanden werden, und zwar dann nicht, wenn die Steinwandungen genügend stark sind (vgl. die Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen usw. vom 24. Dezember 1919) und wenn auf die Hohlzellen nicht mehr als die Hälfte des Querschnittes entfällt. Danach steht also nichts im Wege, **allseitig** geschlossene Hohlsteine, aber auch **einseitig offene** Steine (sogenannte Topfsteine) und **beiderseitig offene** Lochsteine für die Herstellung von Brandmauern zuzulassen, **wenn** die den Nachbarsteinen zugekehrten Oeffnungen so geschlossen werden, daß weder horizontal noch vertikal durchgehende Kanäle entstehen.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
J. V.: Unterschrift.

L. I. 10030. Oels, den 1. Dezember 1923.

Der Militärbefehlshaber der 2. Kavalleriedivision hat angeordnet, daß sämtliche Personen, die in Schutzhaft genommen werden, sofort bei der örtlichen Polizei durch einen Polizeibeamten darüber vernommen werden, ob und welche Einwendungen sie gegen ihre Verhaftung zu erheben haben.

A. 2392. Oels, den 30. November 1923.

Auflösung des Versorgungsamtes Oels.

Mit dem 1. April 1924 wird das Versorgungsamt Oels aufgelöst und sein Bezirk dem des Versorgungsamtes Breslau zugelegt.

Amtliche Fürsorgestelle
für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.
Dr. Unckell.

K. H. 3858. Oels, den 28. November 1923.

Zusatzrenten an Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte.

Die Zusatzrente für Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte wird bis auf weiteres in wertbeständigem Gelde an die Herren Amtsvorsteher überwiesen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben die Gelder für ihren Bezirk bei diesen abzuholen und gegen Quittung an die Empfänger auszuzahlen. Die Quittungen sind alsbald an mich zurückzusenden.

Amtliche Fürsorgestelle
für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.
Dr. Unckell.

Verbot des „Völkischen Beobachters."

Verf. d. M. d. J. v. 13. 11. 1923 — II G 4653.

Nachstehenden Abdruck zur Kenntnis unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 12. 10. d. Js. (MBl. i. V. S. 1026). Etwaige trotz des Verbots erscheinenden Ausgaben unterliegen der polizeilichen Beschlagnahme.

Anlage.

Vf. d. Reichswehrmin. v. 30. 10. 1923 — Nr. 1348.
10. 23. T. 1. III.

Auf Grund des § 1 der Verordn. des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 (RGBl. I. S. 905) verbiete ich den Vertrieb des „Völkischen Beobachters" für das Reichsgebiet außerhalb Bayerns.

Das frühere Verbot der Zeitung wurde am 20. 10. in der Erwartung aufgehoben, daß sie keinen Versuch mehr machen würde, die Disziplin und den inneren Zusammenhalt des Reichsheeres zu stören. In der Nr. vom 23. 10. hat der „Völkische Beobachter" jedoch die Reichswehr wiederum zum Ungehorsam aufgefordert.

L. I. 10252. Oels, den 4. Dezember 1923.

Erkrankungen und Sterbefälle an Milzbrand.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die bei Erkrankung oder Sterbefall an Milzbrand auszufüllenden Formulare **unmittelbar** nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten auszufertigen und an den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau einzureichen.

L. I. 10091. Oels, den 1. Dezember 1923.

Verstöße gegen die Hengstkörung.

Im Anschluß an die vom Herrn Regierungspräsidenten Breslau im Regierungsamtsblatt Seite 265 von 1923 veröffentlichte Bekanntmachung vom 17. Juli 1923, betreffend die Verwendung nicht deckberechtigter Hengste zum Bedecken fremder Stuten bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung zugleich die Einziehung der Hengste beim Gericht beantragt wird.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägereibeamten werden ersucht, auf die genaue Durchführung dieser Bestimmung zu achten und Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Die zur Einziehung gelangten Hengste wird die Staatsanwaltschaft der zuständigen Ortspolizeibehörde übergeben, die sie durch den Kreistierarzt kastrieren und sobald als möglich zugunsten der Staatskasse öffentlich meistbietend versteigern läßt. Sofern einzelne Ortspolizeibehörden keine Unterbringungsmöglichkeit für die zur Einziehung gelangten Hengste haben, können diese an das nächstgelegene Preußische Land- oder Hauptgestüt abgeführt, dort durch den Kreistierarzt kastriert und alsdann zur Versteigerung gebracht werden. Die durch die Unterbringung der Hengste auf den Gestüten entstehenden Futterkosten und baren Auslagen sind den Gestütkassen zu erstatten. Die Landgestütdirigenten sind mit entsprechenden Weisungen versehen. Ueber die erfolgte Einziehung von Hengsten ist mir in jedem Falle zu berichten.

K. I. 4400. Oels, den 6. Dezember 1923.

Einteilung des Kreises in Ziegenbockkörbezirke und die Wahl der Ziegenbockkörkommissionen.

Der Kreisausschuß hat beschlossen, den Kreis in 9. Ziegenbock-Körbezirke einzuteilen, und zwar in drei städtische: Oels, Bernstadt, Hundsfeld, und sechs ländliche, die mit den Bullenkörbezirken übereinstimmen. Die Stadt Juliusburg gehört in den ländlichen Körbezirk II.

Gewählt wurden für den städtischen Körbezirk **Oels:**

als Vorsitzender:
Hermann Hänchen, Oels, Ohlauerstr. 35a,
als Stellvertreter:
Hermann Friemel, Neusorge,
als Mitglieder:
Paul Fiegert, Oels, Eisenbahnfamilienhaus 8,
Maezenski, Oels, Eisenbahnfamilienhaus 2,
als Stellvertreter:
Grund, Oels, Nachodstr. 20.

Für den städtischen Körbezirk **Bernstadt:**

als Vorsitzender:
Florian Mocny, Lademeister, Bernstadt,
als Stellvertreter:
Paul Glatz, Gasthausbesitzer, Bernstadt,
als Mitglieder:
Wilhelm Lober, Ackerbürger, Bernstadt,
Johann Kuska, Fleischermeister, Bernstadt,

als Stellvertreter:
Herbert Mühlsteff, Bernstadt.
Für den städtischen Körbezirk Hundsfeld:
als Vorsitzender:
Karl Schiege, Schmiedemeister, Hundsfeld,
als Stellvertreter:
Richard Neugebauer, Schuhmachermeister,
als Mitglieder:
Julius Vogt, Bäckermeister,
Paul Cigos, Leitungsaufseher,
als Stellvertreter:
Heinrich Schmitt, Maler.
Für die ländischen Körbezirke wurden die Mitglieder der Bullenkörbezirke gewählt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. Oels, den 6. Dezember 1923.

Eberkörbezirke und Eberkörkommissionen.

Der Kreisausschuß hat auf Grund der §§ 2 und 3 der Polizeiverordnung vom 3. Mai d. J. beschlossen, die Eberkörbezirke den Bullenkörbezirken anzupassen.

Die Körkommissionen sind die gleichen wie die Bullenkörkommissionen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. III. 1236. Oels, den 30. November 1923.

Wiederaufnahme von Heilverfahren.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 26. September d. Js. Kreisblatt Nr. 39 Seite 231 weise ich darauf hin, daß die Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau wieder aussichtsvolle operative Heilverfahren chirurgischer und frauenärztlicher Art für Invalidenversicherte, soweit sie im Krankenhause der Landesversicherungsanstalt in Breslau durchgeführt werden können, übernimmt.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

L. I. 9972. Oels, den 5. Dezember 1923.

Erinnerung.

Mit der Erledigung meiner Rundverfügung vom 26. November 1923 — L. I. 9972 — betreffend Auflösung der K. P. D., der nationalsozialistischen Arbeiterpartei und der deutschvölkischen Freiheitspartei sind noch eine Anzahl **Ortspolizeibehörden** rückständig. Ich ersuche dieselben um umgehende Erledigung.

L. I. 10253. Oels, den 4. Dezember 1923.

Entwendete Urkunden.

Dem Polizeioberleutnant Siebert aus Bork sind bei der Besetzung von Bork seitens der Franzosen eine Anzahl Personalausweise, Urkunden und Originale beschlagnahmt bzw. entwendet worden. Da zu erwarten steht, daß diese Ausweise zur Ausrüstung von Spionen und Spitzeln verwendet werden, ersuche ich die Ortspolizeibehörden und Herren Landjägereibeamten, Personen, die sich durch die vorbezeichneten Urkunden ausweisen, sofort festzunehmen und mir hierüber zu berichten.

L. I. 9229. Oels, den 6. Dezember 1923.

Trichinenschau im Beschaubezirk Spahlitz.

Der Fleischbeschauer Kulla-Bogschütz ist mit der Vertretung des Beschauers Prüfert-Spahlitz beauftragt worden.

Der Trichinenschauerposten im Beschaubezirk Spahlitz ist neu zu besetzen. Interessenten, die gewillt sind, sich der Ausbildung und Prüfung zu unterziehen, wollen Gesuche mit Lebenslauf alsbald an mich einreichen. Die Bewerber sollen möglichst nicht unter 25 und nicht über 50 Jahre alt sein. Die Ausbildung erfolgt am Schlachthof in Oels.

Die Herren Gemeindevorsteher des betreffenden Bezirks ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis der Gemeindemitglieder zu bringen.

K. I. 5423. Oels, den 1. Dezember 1923.

Der Siedler Johann Handrischek aus Ober Mühlatschütz ist zum Nachtwächter der Gemeinde Ober Mühlatschütz bestätigt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 5682. Oels, den 6. November 1923.

Der Stellenbesitzer Paul Franke aus Zantoch ist als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 32 und der Gutsbesitzer Gustav Gfuk aus Galbitz als Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk 53 verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 5707. Oels, den 6. Dezember 1923.

Der Stellenbesitzer Ernst Obuch in Groß Ellguth ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Groß Ellguth,

der Bauergutsbesitzer Gustav Heinzelmann aus Nieder Mühlwitz zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Nieder Mühlwitz und

der Hausbesitzer Paul Agunte in Würtemberg zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Würtemberg bestätigt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 10072. Oels, den 1. Dezember 1923.

Gesucht

wird wegen Verdachts des illegalen Aufenthalts in Deutschland der russische Staatsangehörige Dr. jur. Alexander Stolkind.

Die Herren Landjägereibeamten ersuche ich, Ermittelungen anzustellen und mir im Betretungsfalle zu berichten.

L. I. 10242. Oels, den 4. Dezember 1923.

Fahndung.

Die Herren Landjägereibeamten ersuche ich, nach dem kongreßpolnischen Arbeiter Wladeslaus Szeymanski, geb. 1895 in Rebitwe, Kreis Polawski, eingehende Ermittelungen anzustellen und ihn gegebenenfalls festzunehmen. Er hat dem Landwirt A. Alscher in Nieder Guhre, Kreis Militsch, ein Hilfsmotorrad Hansa Lyod (Fabriknummer 952), ein weißes Bettlaken und einen Kopfkissenbezug gestohlen und ist flüchtig.

Der Landrat: Dr. Unckell.

Metallbetten
Stahlmatr., Kinderbetten
dir. an Priv. Katal. 17 L fr.
Eisenmöbelfabrik Suhl
(Thüringen).

Lohnbeutel liefert schnell u. preiswert
A. Ludwigs
Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co.